
06.05.2025

Mitteilung der Verwaltung öffentlich

Kurzbezeichnung

Anregung nach §24 GO NRW, einen Bürgerrat in Witten zu etablieren

Grund der Mitteilung: Schreiben der Bürger Rat Initiative Witten (B.R.I.W.) vom 17.03.2025

Das am 17.03.25 persönlich im Bürgermeisterbüro abgegebene Schreiben der BRIW wird gem. §24 Gemeindeordnung NRW i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Witten auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2025 genommen. In der Sitzung hat die Initiative Gelegenheit, ihr Anliegen persönlich vorzustellen.

Die Verwaltung hat sich im Vorfeld der politischen Vorstellung mit der Anregung befasst und informiert in dieser Mitteilung der Verwaltung über das Ergebnis der Prüfung.

Allgemein:

Die Verwaltung begrüßt zunächst die aus der Bürgerschaft erwachsene und an Studien und Projekten der Bertelsmann Stiftung orientierte Initiative, die auf eine Stärkung der lokalen Demokratie abzielt und die bürgerschaftliche Mitverantwortung und demokratische Teilhabe in Witten fördern soll. Die erklärte Bereitschaft der Initiatoren, sich über eine Mitorganisation eines Bürgerratprozesses für die Wittener Demokratie- und Stadtentwicklung zu engagieren, verdient Anerkennung.

Dennoch beurteilt die Verwaltung den inhaltlichen Kern des Anliegens aus einer Vielzahl von Gründen, die im Folgenden aufgeführt sind, als für Witten nicht erfolgversprechend und im Ergebnis nicht zur Umsetzung empfehlenswert.

Inhaltliche Beurteilung:

1. In Witten wurden bereits in der Vergangenheit Instrumente der informellen Bürgerbeteiligung, wie z.B. das Instrument der „Planungszelle“ erprobt und umgesetzt. Im Gegensatz zur Planungszelle als Instrument, welches von Fall zu Fall genutzt werden kann, ist der Bürgerrat jedoch ein auf Kontinuität angelegtes Beteiligungsinstrument. Vor diesem Hintergrund sind die rechtlichen Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO), welche bereits weitgehende Instrumente einer Bürgerbeteiligung auch zwischen den Wahlterminen vorsehen, zu beachten.
2. Wie die Initiative anerkennt, sind in der GO in den §§ 24 ff. aufeinander aufbauende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung (neben den in Spezialgesetzen -z. B.: BauBG für Planverfahren- vorgesehenen Verfahren) vorgesehen. Damit schafft die GO in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu den Gemeindeordnungen verschiedener anderer Bundesländer über die Möglichkeit der Wahlen hinaus umfangreiche und weitergehende Teilhabemöglichkeiten für engagierte Bürgerinnen und Bürger.

3. Der nunmehr vorliegende Vorschlag der Schaffung eines Bürgerrates, der kontinuierlich angelegt ist und sich inhaltlich aus Themenvorschlägen aus der Bürgerschaft speist, passt zunächst grundsätzlich nicht in die seitens der GO vorgegebene Systematik der gestuften Beteiligungsmöglichkeiten zum Einen, andererseits fehlt einem Bürgerrat durch die Art und Weise, in der er zusammengesetzt werden soll (Zufallsprinzip) die grundsätzliche demokratische Legitimation zur Mitwirkung an Entscheidungen im gemeindlichen Kontext.
4. Die Argumente der Anregenden, die für die Einrichtung eines nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzten Bürgerrates gelten, gelten umso mehr für die Ratsmitglieder, die sich nicht nur aufgrund eines Zufallsentscheides zur Mitarbeit in dem Gemeindeorgan bereiterklärt haben, sondern sich im Vorfeld ihrer Wahl mit ihren Ideen und ihrer gesamten Persönlichkeit den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt haben und so um die notwendige Unterstützung zur Wahl geworben und diese bekommen haben. Es ist sicherlich nicht per se so, dass es den Gewählten am Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziff. 3 des Konzepts) fehlen wird.
5. Nach den Grundsätzen der GO geht die Befugnis aller an gemeindlichen Entscheidungen Beteiligten auf allgemeine Wahlen zurück. Sowohl die Wahl des Rates der Stadt als auch die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters richten sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes. Hier ist die grundgesetzlich geforderte und vorgegebene Repräsentation des Volkes auf Grundlage demokratischer Wahlen ausgeformt. Inwiefern ein nach einem Zufallsprinzip eingerichteter Bürgerrat demgegenüber repräsentativer sein soll (siehe Ziff. 2 des Konzepts) kann hier sachlich nicht nachvollzogen werden und widerspricht den Demokratieprinzipien des Grundgesetzes, das für jegliche Beteiligung an gemeindlichen Entscheidungen gilt und zu beachten ist.
6. Gerade durch die nach demokratischen Prinzipien erfolgte Wahl der Ratsmitglieder ist der Rat das Gremium, welches die Bürgerinnen und Bürger direkt anrufen können, um sich zu komplexen Lebenssachverhalten informieren zu lassen. Ebenso haben die Ratsmitglieder die Aufgabe, die von ihnen getroffenen Entscheidungen in die Bevölkerung zu transportieren und Aufklärung zu betreiben. Es bedarf hier nicht eines nach dem Zufallsprinzip gebildeten und nicht aufgrund allgemeiner Wahlen demokratisch legitimierten „Zwischenorgans“.
7. Schließlich sind die in der Anregung aufgeführten Ressourcenanforderungen zu beachten.
Zum einen hat die Verwaltung derzeit angesichts des bestehenden Personaltableaus nicht die Möglichkeit, ein Bürgerratsverfahren (mit Organisation, Koordination, Durchführung und Begleitung, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und finanzieller Verantwortung bis hin zur Betreuung eines etwaigen Förderverfahrens) personell auszustatten. Um die zeit- und arbeitsintensive Aufgabe durchführen zu können, braucht es zusätzlicher und geeigneter personeller Ressourcen.
Zum anderen befindet sich Witten bereits seit geraumer Zeit in einem intensiven Haushaltskonsolidierungsprozess. Ein Betrag, wie in der Anregung angeführt, von ca. 30 T€ pro Bürgerratsverfahren ist als freiwillige Aufgabe unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen auch gegenüber der Kommunalaufsicht nicht darstellbar. Hinzu kommen hier noch die in der Anregung nicht erwähnten Personalkosten für die städtischen Mitarbeiter.

8. Inwiefern sich der Rat für spezielle strategische Stadtentwicklungsvorhaben in Zukunft im Einzelfall einer Planungszelle, eines auf dieses spezielle Projekt ausgerichteten Bürgerrates oder eines anderen informellen Bürgerbeteiligungsverfahrens als vorinstitutionelles Instrument im Rahmen eines „Ideenwettbewerbs“ bedienen mag, bleibt ihm unbenommen.

König
Bürgermeister